

16419/AB
Bundesministerium vom 22.01.2024 zu 16946/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.840.863

Wien, 22. Jänner 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 16946/J vom 22. November 2023 der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch, Kolleginnen und Kollegen beehere ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Im Bundesministerium für Finanzen (BMF) werden darüber keine Aufzeichnungen geführt.

Zu 2.:

Aus Sicht des BMF kommt es bei Anwendung des DBA im geschilderten Sachverhalt zu keiner Doppelbesteuerung, es wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 16878/J vom 17. November 2023 verwiesen.

Zu 3.:

Das BMF stellt auf der Homepage Informationen zu den jeweiligen Rückerstattungsverfahren sowie Links zu den im Ausland zu verwendenden Formularen

zur Verfügung. Diese sind unter <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/internationales-steuerrecht.html> abrufbar.

Auf Grund der laufenden Änderungen von Rückerstattungsverfahren sowie Antragsformularen im Ausland und der hohen Zahl an österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen ist es dem BMF allerdings nicht immer möglich, tagesaktuelle Informationen und Hilfestellungen zu den Rückerstattungsverfahren im jeweiligen DBA-Partnerstaat als Service anzubieten.

Im Falle einer abkommenswidrigen Doppelbesteuerung kann vom Steuerpflichtigen ein Verständigungsverfahren, das zwischen den zuständigen Behörden zu führen ist, beantragt werden. Detailliertere Informationen dazu sind auf der BMF-Homepage unter <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/internationales-steuerrecht/verstaendigungsverfahren.html> abrufbar.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

